



Rundschreiben Nr. 6/2022

ausgearbeitet von: Dott. Mag. Daniel Mayr

Bruneck, den 15.02.2022

Steuerbonus für getätigte Werbeausgaben in Zeitschriften, Fernsehen und Radio

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 7/2021 berichtet, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2021 (Art. 1, Abs. 608, Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020) der Werbebonus für die Jahre 2021 **und 2022** verlängert. Die Förderung wird für Werbung in lokalen oder nationalen Zeitschriften (auch nationalen Onlinezeitungen) sowie im Radio oder im TV im Jahr 2022 gewährt, **ohne** dass es eine **Steigerung** der Spesen zum Vorjahr benötigt.

Die **Beschränkung**, dass für lokale oder nationale Radio- und TV-Werbung der Bonus nur dann gewährt wird, wenn die getätigten Werbeausgaben um mindestens 1% höher sind als die Ausgaben im Vorjahreszeitraum, wurde im Gesetzesdekret „*Sostegni-bis*“ wieder **aufgehoben**.

Die Förderung wird in beiden Fällen (Zeitung und Radio/TV) in Form einer Steuerzugschrift gewährt.

Die Radio- und Fernsehsender müssen im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC- Registro degli operatori di comunicazione) und die Zeitschriften müssen beim zuständigen Gericht eingetragen sein. Zur Kontrolle kann folgender Link verwendet werden: <http://www.elencopubblico.roc.agcom.it/roc-epo/index.html>.

Der Bonus für die genannten Werbekosten beträgt **maximal 50% der gesamten Ausgaben** und fällt unter die de-minimis-Regelung. Die Ausgaben müssen **kompetenzmäßig** in das Jahr 2022 fallen und bezahlt sein. Es steht wieder nur ein limitierter Förderungsbetrag zur Verfügung, ab dem die einzelnen Förderbeiträge prozentuell reduziert werden. Werden also eine große Anzahl von Förderungsanträgen eingereicht, kann es sein, dass die ursprünglichen 50% stark reduziert werden (wie es auch beim Werbebonus der letzten Jahre der Fall war). Ein Ansuchen für die Förderung wird also nur geraten, wenn die Werbeausgaben mindestens Euro 2.000 beträgt (auch weil der Kostenaufwand für **zwei** notwendige **Meldungen** samt Bestätigungserklärung für die Beantragung der Förderung zu berücksichtigen ist).

Der bestätigte Steuerbonus kann ab dem 5. Tag nach der Veröffentlichung der gewährten Förderung mit dem Steuerkodex 6900 über den Zahlungsvordruck F24 mit anderen geschuldeten Steuern verrechnet werden.

Der Bonus gilt für getätigte Werbeausgaben für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022. Der Bonus gilt nicht für allgemeine Werbemaßnahmen (Werbeaufschriften, Druck von Flyern und Broschüren, Links im Internet, Stellenanzeigen für neue Mitarbeiter, Werbebanner bei Bushaltestellen, Sportanlagen usw.), sondern beschränkt sich auf getätigte Werbeausgaben in nationalen Zeitschriften, Radio und





Fernsehen. Werbemaßnahmen in ausländischen Zeitschriften, Radio und Fernsehen werden also nicht gefördert.

Der Steuerbonus darf erst nach der erfolgten Genehmigung durch das Ministerium zur Verrechnung verwendet werden. Es muss also vorher:

- eine eigene telematische Voranmeldung bei der Einnahmenagentur eingereicht werden (zwischen dem **1. und 31. März 2022**);
- eine zweite telematische Meldung / Ersatzerklärung der effektiv durchgeführten Werbeinvestitionen (zwischen dem **1. und 31. Januar 2023**) eingereicht werden;
- weiters müssen die getätigten Werbeausgaben von einem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer formell bestätigt werden.

Zur Prüfung und Kontrolle der Werbeausgaben im Jahr 2022 (die bereits getätigten und vor allem die noch geplanten Ausgaben) bitten wir Sie, sich mit unserer Sachbearbeiterin bzw. mit unserem Sachbearbeiter innerhalb 16. März 2022 in Verbindung zu setzen, sofern Sie für das heurige Jahr noch größere Werbeausgaben planen.

